mai/juni 2009

In eigener Sache:

AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopierund Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt AZADI werden. e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden. Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

 wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte werden Sie Fördermitglied,
 spenden Sie.

Kontakt- u. Bestelladresse:

AZADI e.V. Graf-Adolf-Str. 70A 40210 Düsseldorf **Tel. 0211/8302908**

E-Mail:azadi@t-online.de Internet:www.nadir.org/azadi/ V. i. S. d. P.: Monika Morres Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank BLZ 430 609 67 Kto-Nr. 8035 782 600

Aus dem Inhalt:

- 1-2 Prozess Muzaffer Ayata
- 3-7 Koblenzer Prozess
- 8 Verbotspraxis
- 9 Repression/ Gerichtsurteile
- 10 Asyl- und Migrationspolitik
- 11 Zur Sache: Türkei
- 12 Buch-Neuerscheinung
- 13 Unterstützungsfälle

Rachejustiz: BGH verfügt Fortdauer der Haft von Muzaffer Ayata bis zur Endstrafe

Der Verteidiger von Muzaffer Ayata, Rechtsanwalt Wolfgang Kronauer, hatte am 12. Mai erneut die Freilassung seines Mandanten beantragt. Als Begründung führte er insbesondere an, dass Ayata nur noch eine Haftstrafe von etwas mehr als 5 Monaten zu verbüßen habe und die Aufrechterhaltung des Haftbefehls unverhältnismäßig sei. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) sah das anders. Er verwarf die Beschwerde und entschied am 19. Mai, dass der kurdische Politiker bis zur Endstrafe – voraussichtlich 8. Oktober dieses Jahres – in Haft bleiben müsse. Die Richter begründeten ihre Entscheidung mit einer "Fluchtgefahr" unabhängig von der Höhe der Reststrafe und verwiesen hierbei auf Außerungen Ayatas, wonach dieser nach Haftverbüßung weiterhin im Rahmen seiner politischen Arbeit für die Rechte des kurdischen Volkes auch einen Aufenthalt im westeuropäischen Ausland in Betracht ziehe.

Im Falle von Muzaffer Ayata wird offenbar ein Exempel statuiert. Der Politiker hat sich von Anfang an weder kooperativ und unterwürfig verhalten noch abschwörende Bekenntnisse abgegeben. Besonders übel genommen haben ihm Richter und Bundesanwaltschaft, dass er "zu Beginn der Hauptverhandlung im Rahmen seiner Einlassung über mehrere Sitzungstage politische Erklärungen zur kurdischen Fragen verlesen" habe – so das OLG Frankfurt/M. u. a. in seiner Begründung vom 29.12.2008 zur Ablehnung einer vorzeitigen Freilassung von Muzaffer Ayata. (Azadî)

Nachfolgend die Chronologie der Verfolgung Muzaffer Ayatas in Deutschland

(In der Türkei war der Politiker wegen seines politischen Engagements vor dem September-Putsch 1980 verhaftet und zum Tode verurteilt worden. Diese Strafe ist 1991 in eine 40-jährige Haft umgewandelt worden. Nach mehr als 20 Jahren Gefängnis wurde er im Jahre 2000 aus der Haft entlassen und musste wegen Verfolgung aufgrund seiner Aktivitäten bei der prokurdischen Partei HADEP flüchten. Anfang 2002 kam er nach Deutschland):

8. August 2006 Festnahme in Mannheim

9. August Verhaftung

24. Mai 2007 Prozesseröffnung vor dem Oberlandesgericht (OLG)

in Frankfurt/M.

7. Dezember 2007 In der Tageszeitung Milliyet wird berichtet, dass die

Türkei eine Auslieferung von Ayata beantragt hat

18. März 2008 Verlesung der Anordnung zur Auslieferung von

Muzaffer Ayata an die Türkei

Urteil nach § 129 StGB: 3 Jahre und 6 Monate 10. April 2008

Wegen der Höhe des Strafmaßes wird Revision gegen das Urteil eingelegt.

10. November 2008 Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) be-

Schließt die Aufhebung des ÖLG-Urteils "im Strafaus-

Spruch" und verweist die Sache zur Neuverhandlung zurück an

einen anderen Senat des OLG Frankfurt/M.

11. Dezember 2008 Verteidigung beantragt die Aufhebung des Haftbefehls.

17. Dezember 2008 Der Generalbundesanwalt weist den Antrag als

"unbegründet" zurück und beantragt die Fortdauer der

U-Haft.

Der 4. Strafsenat des OLG Frankfurt/M. weist den Antrag 29. Dezember 2008

auf Aufhebung des Haftbefehls ebenfalls zurück und ordnet die Fortdauer der U-Haft an. Begründung in der Hauptsache: Fluchtgefahr/fehlende Distanzierung zur PKK/Prozesserklärung Ayatas "zur kurdischen Frage" über mehrere

Sitzungstage.

2. März 2009 Beginn der Neuverhandlung nach Revisionsentscheidung vor dem

4. Štrafsenat des OLG Frankfurt/M.

9. März 2009 Urteil: 3 Jahre und 2 Monate (Reduzierung des Strafmaßes

um 4 Monate)

Auch gegen dieses Urteil hat die Verteidigung Revision eingelegt.

12. Mai 2009 Ayatas Verteidiger Wolfgang Kronauer beantragt erneut

die Aufhebung des Haftbefehls insbesondere vor dem Hintergrund der Reststrafe von weniger als 5 Monaten.

19. Mai 2009 Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) verwirft

Die Beschwerde des Angeklagten und beschließt die Fort-dauer der U-Haft. Begründung: Fluchtgefahr und Verweis auf Äußerungen Ayatas, er wolle nach der Haft weiterhin politisch für die Rechte des kurdischen Volkes arbeiten und ziehe einen Aufenthalt im westeuropäischen Ausland in Be-

tracht.

8. Oktober 2009 ist Endstrafe.

OLG Frankfurt/M. lehnt Auslieferung von Muzaffer AYATA in die Türkei ab



Auf der Grundlage einer Verbalnote der Bundesregierung vom 14. Mai 2009 hat das Oberlandesgericht Frankfurt/M. am 27. Mai beschlossen, die von der Türkei begehrte Auslieferung des kurdischen Politikers Muzaffer Ayata abzulehnen. Gleichzeitig wird die Aufhebung des Haftbefehls vom 13. März 2008 angeordnet.

Wie in dem Beschluss weiter ausgeführt, hat die Staatsanwaltschaft

"bereits die Löschung der Überhaftnotierung" veranlasst. Muzaffer Ayata wurde am 8. August 2006 festgenommen und am 10. April 2008 nach § 129 StGB (Mitgliedschaft in einer "kriminellen" Vereinigung) zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil hatte die Verteidigung Revision eingelegt, der zumindest im Hinblick auf das Strafmaß durch eine Entscheidung des Bundes-

gerichtshofs (BGH) entsprochen worden ist. Im Zuge der Neuverhandlung hat der 4. Strafsenat des OLG Frankfurt/M. am 9. März 2009 die Freiheitsstrafe um 4 Monate reduziert. Auch gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt; eine Entscheidung steht derzeit noch aus.

Mehrmalige Anträge auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls, insbesondere vor dem Hintergrund einer restlichen Strafe von weniger als 5 Monaten, sind verworfen worden, zuletzt durch eine Entscheidung des BGH vom 19. Mai. Somit ist auszugehen, dass die Justiz den kurdischen Politiker bis zur Endstrafe – voraussichtlich am 8. Oktober – in Haft lässt. Begründet wird diese Haltung mit einer angeblichen Fluchtgefahr und letztlich der Unbeugsamkeit des Kurden, weil er weder mit den Behörden kooperiert noch irgendwelche abschwörenden Erklärungen abgegeben hat noch bereit ist, sein Engagement für die Rechte des kurdischen Volkes einzustellen.

(Azadî, 10.6.2009)

Landgericht Koblenz verurteilt Kurden zu Bewährungsstrafen Verteidiger schätzt Verfahrenskosten auf 500 bis 600 000 Euro

Am 9. Juni 2009 endete ein langer Prozess mit vier angeklagten kurdischen Aktivisten, zahlreichen Anträgen der Verteidigung, einer Haftbeschwerde und der Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. März 2009, derzufolge sämtliche Haftbefehle wegen massiver Verfahrensverzögerung durch das Landgericht Koblenz aufgehoben worden waren. Das OLG war damit weitgehend der Auffassung der Verteidigung gefolgt, wonach eine Flucht- und Verdunkelungsgefahr bei den Angeklagten ausgeschlossen werden könne und eine Fortdauer der U-Haft unverhältnismäßig sei. Die Verteidigung sprach von "Untersuchungshaft als Erpressungshaft".

Die Urteile:

Hasan K.: 8 Monate auf 3 Jahre Bewährung (§ 20 Vereinsgesetz)

Aziz K.: 1 Jahr und 4 Monate auf 3 Jahre Bewährung (§ 20 Vereinsgesetz/§ 244 StGB) Turabi K.: 1 Jahr auf 3 Jahre Bewährung (§ 20 Vereinsgesetz/Beihilfe § 244 StGB) Cenep Yeter: 1 Jahr und 10 Monate auf 3 Jahre Bewährung (§ 129 StGB/§ 244 StGB)

Wie alles begann

Der Polizeiangriff am 13. März 2008 auf Aziz K., Turabi K. und Cenep Y. war filmreif. Auf der Fahrt von Koblenz nach Linz/Rheinl.-Pfalz hatten maskierte Polizeikräfte das Fahrzeug gestoppt, die Fensterscheiben wurden eingeschlagen, die Kurden aus dem Auto gezerrt, auf den Boden geworfen und gefesselt. Hierbei erlitt Cenep Y. eine Platzwunde am Auge, die im Krankenhaus behandelt werden musste. Nach seiner "Entlassung" wurde er in die JVA verbracht und unter Hochsicherheitsbedingungen in Haft gehalten.

Aziz K. und Turabi K. wurden beschuldigt, als sogenannte Raumverantwortliche die PKK unterstützt (§ 129 StGB) zu haben; ferner waren sie im Zusammenhang mit dem Sammeln von Spenden mit dem Vorwurf der "räuberischen Erpressung" und der gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzung konfrontiert (§ 244 StGB).

Cenep Y. wurde beschuldigt, als PKK-Gebietsverantwortlicher Mitglied einer "kriminellen Vereinigung gewesen zu sein. Der weitere Vorwurf betraf ebenfalls § 244 StGB. Parallel zu der Festnahme der Kurden fanden auch Durchsuchungen der Wohnungen und der vorhandenen Fahrzeuge statt.

Das Amtsgericht Koblenz hatte in seinem Durchsuchungsbeschluss vom 12. März 2008 den Beschuldigten vorgeworfen, dass die von ihnen "entfalteten Tätigkeiten der Stärkung und Förderung des spezifischen Gefährdungspotentials der kriminellen Vereinigung wirksam und der Organisation vorteilhaft ist."

Als vierter, aber nicht verhafteter, wurde Hasan K. wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz in das Verfahren einbezogen.

Das Hauptverfahren wird eröffnet Rechtswidriges Vorgehen der Ermittlungsbehörden

Vor der 12. Strafkammer (Staatsschutz) des Landgerichts Koblenz begann am 22. September 2008 die Hauptverhandlung gegen die kurdischen Aktivisten. Von Beginn an wandte sich die Verteidigung dagegen, dass ihre Mandanten mit dem Vorwurf der Unterstützung einer "kriminellen Vereinigung" nach § 129 StGB ausgesetzt wurden, obgleich ihnen - wenn überhaupt - lediglich Verstöße gegen das Vereinsgesetz vorzuwerfen seien. Doch eröffnet der § 129 den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zur weitreichenden Auforschung von Personen, wofür allerdings der Verdacht einer Katalogtat im Sinne von § 100a Strafprozessordnung gegeben sein muss, was nach Auffassung der Verteidiger-in nicht der Fall war. Deshalb beantragte der Bonner Rechtsanwalt Heydenreich u. a. die Vernichtung sämtlicher Gedächtsnisprotokolle, die überwachende Beamte bzw. der beauftragte Dolmetscher über den Besuch von Familienangehörigen seines Mandanten angefertigt hatte und die anschließend zu den Verfahrensakten gegeben wurden. Das Überwachungspersonal sollte dazu verpflichtet werden, die Anfertigung derartiger Protokolle zu unterlassen, weil sie sowohl den "Kernbereich privater und familiärer Lebensgestaltung des Angeklagten" als auch seiner Familienangehörigen verletzen. "Die Überwachung von Angehörigenbesuchen ist damit, abgesehen von Anstaltsordnung und -sicherheit, ausschließlich zum Zweck der Verhinderung von Verdunklungshandlungen und Fluchtbemühungen und in den durch diese Zweckbestimmung gezogenen Grenzen, nicht jedoch mit dem Ziel weiterer Ermittlungen und Erkenntnisgewinnung legitimiert." Eine "Ausnutzung" der Überwachung engster Familienmitglieder zu Ermittlungszwecken widerspreche den "Grundlagen rechtsstaatlicher Verfahrensführung" und sei deshalb "rechtswidrig".

In einem weiteren Antrag wandte sich der Verteidiger gegen die in dem Verfahren durch "Telefonüberwachungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse", weil diese "ohne rechtfertigende rechtliche Grundlage erfolgt" sei. Insgesamt sind 32 Anschlüsse "über unterschiedliche Zeiträume überwacht und aufgezeichnet" worden, wobei es an einer "richterlichen Anordnung" gefehlt habe. Es habe sich vielmehr der Eindruck aufgedrängt, dass es sich bei den Anordnungen lediglich um von einem Richter unterzeichnete staatsanwaltliche Verfügungen gehandelt habe. Das Amtsgericht Koblenz hatte nahezu wortidentisch die Begründung der Staatsanwaltschaft sowohl für alle angeordneten TÜen, Observierungsmaßnahmen, Durchsuchungs- und Haftbefehle übernommen.

Nach Auffassung von Rechtsanwalt Heydenreich habe im Hinblick auf die Überwachungen von Beginn an der Verdacht einer Katalogtat im Sinne von § 100 S t P O gefehlt. Deshalb sei die Annahme eines Anfangsverdachts des § 129 StGB "willkürlich im Rechtssinn".

Schlussplädoyer des Staatsanwalts

In seinem Plädoyer zeichnete Staatsanwalt Trobisch noch einmal ein Bild der Angeklagten als Funktionäre der PKK, deren Aufgabe im Zeitraum 2007/2008 insbesondere die Finanzbeschaffung gewesen sei. In Abstimmung mit dem Gebietsverantwortlichen für Bonn, Cenep Y., seien insgesamt 30.000,-- Euro Spenden gesammelt worden. Außerdem seien die Raumverantwortlichen bzw. der Stadtverantwortliche zuständig gewesen für den Fahrkartenverkauf oder die Organisierung von Veranstaltungen. Das hätten alle Angeklagten eingeräumt. Der Tatvorwurf der gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzung (Faustschläge ins Gesicht des Zeugen S.) sei durch die Angeklagten bestätigt worden. Der Vorwurf der "räuberischen Erpressung" im Zusammenhang mit dem Sammeln von Spendengeldern habe sich nicht bestätigen lassen können.

Bei drei Kurden sei der Tatbestand 20 Vereinsgesetz gegeben, bei Cenep Y. lägen die Voraussetzungen des § 129 StGB als Gebietsverantwortlicher für Bonn/Koblenz vor, weil er übergeordnet tätig gewesen sei. Trobisch zitierte den BKA-Beamten Schier, der im Verfahren erklärt habe, dass bei PKK und Nachfolgeorganisationen weiterhin eine kriminelle Vereinigung erkennbar sei. Kurdische Jugendliche hätten Brandanschläge verübt, wobei allerdings nicht hätte nachgewiesen werden können, dass es eine Verbindung zu PKK/CDK bzw. Anordnung durch diese gegeben habe. Allerdings habe es auch keine Distanzierung zu den Anschlägen gegeben.

Alleine aufgrund der PKK-Mitgliedschaft von Cenep Y. müsse davon ausgegangen werden, dass dieser mit solchen Aktionen einverstanden gewesen sei. Bei Aziz K. und Turabi K. könne eine Unterstützung nach 129 nicht aufrechterhalten werden, weil diese nicht über einen entsprechenden Kenntnisstand verfügt hätten. Bei ihnen bleibe der Vorwurf nach § 224 und § 20 Vereinsgesetz.

Zur Entlastung der Angeklagten sei anzuführen, dass der Hintergrund von deren Aktivitäten der patriotische Kampf sei und sie nicht aus egoistischen Motiven gehandelt hätten. Es müsse eine gewisse Gruppendynamik durch die Organisierung berücksichtigt werden. Außerdem sei eine ca. 11-monatige U-Haft als belastend anzuführen. Anzuerkennen auch, dass Cenep Y. nicht vorbestraft sei. Alle hätten sich zwar erst spät geständig, aber reuig gezeigt. Die durch das OLG Koblenz festgestellte Verfahrensverzögerung müsse positiv für die

KOBLENZER PROZESS

Angeklagten gewertet werden.

Er beantragte folgende Strafen: Hasan K. nach § 20 Vereinsgesetz: 10 Monate, Cenep Y. nach § 129 StGB: 2

Jahre; Aziz K.: 1 Jahr, 6 Monate (inkl. gefährl.Körperverletzung) und

Turabi K. 1 Jahr, 2 Monate (inkl. gefährl. Körperverletzung)

Alle Strafen seien zur Bewährung auf 3 Jahre ohne Auflagen auszusetzen.

Rechtsanwalt Pradel: Kurden haben ein Recht auf politische Betätigung

Rechtsanwalt Pradel, Verteidiger von Hasan K., bestätigte, dass sein Mandant mit dem kurdischen Widerstand sympathisiere. Der Grund hierfür liege im Herkunftsland und hänge mit der Verfolgungssituation der Kurden in der Türkei und in Europa zusammen. In Deutschland werde das kurdische Problem auf das Strafrecht reduziert und die Bedeutung des Widerstands der kurdischen Bevölkerung verkannt.

Für die politische Einschätzung werde von den Behörden immer auch die EU-Terrorliste angeführt, auf der die PKK verzeichnet sei, obwohl es keine Möglichkeit einer rechtlichen Prüfung gebe. Vielmehr stünden für derartige Listungen politische Interessen im Vordergrund. Ohne den kurdischen Widerstand, zu dem auch die PKK gehöre, wäre der Konflikt international nicht wahrgenommen worden und wäre auch nicht Gegenstand der EU-Beitrittsverhandlungen der Türkei. Ebenso wenig hätte es – wenn auch nur rudimentäre - Änderungen der Rechte von Kurden und Minderheiten insgesamt gegeben. Es sei das Recht der Kurden, sich politisch zu engagieren. Nicht nachzuvollziehen sei, dass das strafrechtlich verfolgt werde mit allen auch asylrechtlichen Konsequenzen. Politisches Engagement schließlich sei ohne politische Strukturen nun einmal nicht möglich. Sein Mandant habe sich hier im rechtlichen Rahmen betätigt. Es müsse die Frage einer Aufhebung des Betätigungsverbots gestellt werden. Die Arbeit für die PKK solle nicht unter den § 20 VG subsumiert werden. Die Unterstützung des Mandanten habe sich auf das Sammeln von Spenden beschränkt, mehr habe sich durch die Verhandlung nicht ergeben.

Zum BKA-Zeugen Schier wolle er bemerken, dass dieser absolut keine Kenntnisse über die Situation in Koblenz habe, weshalb er den Vorgang nicht habe beurteilen können.

Hinsichtlich der Brandanschläge durch kurdische Jugendliche äußerte Pradel, dass es keine konkrete Zurechnung gegeben habe und durch keine Organisation dazu aufgerufen worden sei. Vielmehr habe es habe Veröffentlichungen von kurdischen Jugendlichen zu den Anschlägen im Internet gegeben. Es könne nicht behauptet werden, dass die PKK als kriminelle Vereinigung fortbestehe.

Zum Schluss: Er wolle sich für eine Strafe am unteren Rahmen des Vereinsgesetz aussprechen.

Rechtsanwältin Pues:

Verfahrensbeteiligte können sich nicht wirklich hineinversetzen in die Situation der Angeklagten

Rechtsanwältin Anni Pues, Verteidigerin von Turabi K., betonte die lange Dauer des Verfahrens. Sie habe sich überlegt, welche Worte angemessen sein könnten. Ihr zentraler Gedanke: "Wir alle hier können uns nur bedingt in die Situation der Angeklagten hineinversetzen und die Motivation ihres Handelns verstehen. Es trennen uns professionelle Verfahrensbeteiligten Welten zu den Angeklagten, ihren Familien und Freunden. Krieg und Unterdrückung sind für uns schwer vorstellbar, etwas, das uns bis heute hier erspart geblieben ist." Herr K. sei nach dem Militärputsch 1984 in die BRD geflohen. Er habe selber im Verlauf einer Auseinandersetzung mit Sicherheitskräften eine Schussverletzung am Kopf davongetragen und könne glücklich sein, damals nicht erschossen worden zu sein. Dieser persönliche Hintergrund müsse bei der Verurteilung mitbewertet werden. Im politischen Raum stehe die Klärung der Aufhebung des PKK-Verbots. Die Sache hier sei im gerichtlichen Raum zu klären. Sie gehe davon, dass es nur eine Strafe nach dem Vereinsgesetz sein könne. Was den Vorfall am 4. März betreffe, so sei das ihrer Meinung nach als psychische Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung zu werten. Zwar sei ihr Mandant dabei gewesen und habe K. und Y. unterstützt, insofern trage er einen Teil an der Veranwortung. Ein darüber hinausgehender Beitrag sei aber nicht ersichtlich gewesen.

Herr K. habe durch die Haft gesundheitlichen Schaden erlitten und seine Einlassungen seien positiv zu bewerten, die von der Staatsanwaltschaft geforderte Strafe aber überzogen. Sie plädiere für eine möglichst milde Gesamtstrafe zur Bewährung.

Ihr Mandant und seine Familie hätten es schwer gehabt und die strafrechtlichen Konsequenzen des Verhaltens bitter erfahren müssen: die Familie sei während K.'s Haft ohne Einkommen gewesen und der Sohn habe seine Ausbildung nicht fortsetzen können. Nach der Freilassung von Herrn K. sei dieser zu seiner Familie zurückgekehrt, habe seine Arbeit wieder aufnehmen und der Sohn seine Ausbildung fortsetzen können.

Rechtsanwalt Schüttler: Mandant wirkte deeskalierend

Rechtsanwalt Schüttler, Mitverteidiger von Turabi K. erläuterte, dass sein Mandant entscheidend zur Deeskalation der Auseinandersetzungen am 4.3. 2008 beigetragen habe. Seine Spendensammeltätigkeit sei nur gering gewesen, weil er durch Familie und Arbeit nur wenig Zeit für solche Aktivitäten gehabt habe. Er appelliere an das Gericht, eine milde Strafe auszusprechen.

Rechtsanwalt Heydenreich: 500 bis 600 000,-- Euro Verfahrenskosten Justiz produziert sich ihre Straftaten selber

Rechtsanwalt Heydenreich, Verteidiger von Aziz K., betonte, dass dieses Verfahren durch eine Verständigung der Beteiligten habe beendet werden können. Er wolle auf einige Aspekte und Umstände des Verfahrens hinweisen:

Die Kurden seien politisch ökonomisch, sozial und kulturell ein unterdrücktes Volk im Herkunftsgebiet, weshalb viele von ihnen nach Deutschland kommen und sich politisch betätigen würden, um von hier aus an der Unterdrückungssituation etwas zu ändern. Herr K. habe bei Landsleuten Spenden gesammelt, um die Angehörigen seines Volkes zu unterstützen. Die juristischen und politischen Autoritäten in Deutschland seien der Meinung, dass das bestraft werden müsse. Und genau deswegen stehe er vor Gericht und werde bestraft. Die Angeklagten hätten gemeinsam 30.000 Euro Spenden gesammelt.

Dem gegenüber stünden zwecks Verfolgung der Angeklagten etwa 300 000 Euro an Dolmetscherkosten, plus Verfahrenskosten + Kosten für Telekommunikationsüberwachung insgesamt ca. 500 bis 600 000 Euro, also das 20-fache dessen, um was es hier gegangen sei.

"Historisch und rechtspolitisch gibt es im Strafrecht das ultima-ratio-Prinzip, um Schlimmeres zu verhindern. Die deutsche Justiz ist überlastet, es fehlt überall an Stellen: bei der Polizei, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften. Schwerstverbrechen können deshalb nicht verfolgt werden. Das will ich in meinem Schlusswort einmal ansprechen."

Der geschädigte Zeuge S. habe 200 Euro gespendet und sei als Spender registriert worden. Dieser habe die Angeklagten telefonisch (abgehörte Gespräche) immer wieder aufgefordert, dass man ihn (in einer privaten Angelegenheit, Azadi) helfen solle. Deswegen hätten diese ihn aufgesucht und etwa eine halbe Stunde mit ihm gesprochen. Nachdem sie dem Zeugen klar gemacht hätten, nichts für ihn tun zu können, sei S. laut und unverschämt geworden und habe die 3 Angeklagten hinausgeworfen. Vor der Gaststätte dann sei es zu einer Auseinandersetzung gekommen, die in einer kurzen Schlägerei geendet sei, bei der S. etwas abbekommen habe.

"Wir haben diesen Zeugen hier erlebt und seine nachhaltigen Lügen. Dieser Vorfall spielte sich im Bereich eines kriminellen Unrechts ab, mit dem sich nicht unbedingt ein Oberstaatsanwalt beschäftigen sollte. Das wäre nicht der Fall gewesen, hätte es sich um eine "normale" Schlägerei gehandelt. Dieses Geschehen jedenfalls hatte nichts mit gewaltsamer Spendengelderpressung zu tun. Es ist vielmehr politisch und juristisch missbraucht worden."

Hintergrund sei, dass dieser Vorfall in andere Verfahren eingeführt werden solle als Beispiel für den Einsatz von Gewalt beim Sammeln von Spendengelder für die kurdische Organisation. Dafür spreche, dass im § 129-Prozess, der derzeit gegen den Kurden Hüseyin A. vor dem OLG Düsseldorf läuft, der Chefermittler PKK des Bundeskriminalamtes, Schier, in der Verhandlung am 8. Juni das Koblenzer Verfahren als Beweis für eine angeblich nach wie vor bestehende "Strafgewalt" angekündigt hat.

Wie Heydenreich ferner sagte, produziere sich die Justiz durch solche Vorgänge ihre Straftaten selber. Das zeige sich auch an der von Schier erklärten Rechtstatsache, wonach ein erheblicher Prozentsatz politisch motivierter Ausländerkriminalität die Verstöße gegen § 20 Vereinsgesetz ausmache. Deshalb gehe er davon aus, dass etwa 90 % durch Staatsschutzkammern verfolgte Verfahren das Spendensammeln von Kurden betreffe. Würde die PKK nicht mehr verboten oder das Spendensammeln nach § 20 VG fallengelassen, fiele das einfach weg.

An die Kammer des Koblenzer Gerichts gerichtet betonte Heydenreich, dass diese rechtstatsächlich Erhebliches geleistet habe, nämlich im Hinblick auf die Dauer der U-Haft wegen angeblicher Fluchtgefahr der Angeklagten. Diese Kammer habe in zwei Entscheidungen auf dieser Gefahrenbehauptung bestanden, ohne dies zweifellos zu belegen. "Man hat angenommen, dass alle am nächsten Tag auf einem anderen Planeten, aber nicht in diesem Gerichtssaal, sind. Doch saßen alle nach ihrer Freilassung immer pünktlich hier. Dieser Umstand sollte zu Gedanken führen, was man mit dem Instrument der Fluchtgefahr anstellt und was die Realität ist. Dieses Verfahren hat viel Zeit, Arbeit und Mühe gekostet. Aber es hat sich letztlich im Ergebnis gelohnt."

Rechtsanwältin Aengenheister, ebenfalls Verteidigerin von Aziz K., wies auf die Unzulänglichkeit und Respektlosigkeit des Zeugen Simsek hin, die für Deutsche schon einen Affront bedeuten, für Kurden aber eine noch größere Beleidigung darstellen würden. Letztlich hätten dessen Provokationen vor der Gaststätte zu der Eskalation und spontanen Reaktion geführt. Außerdem wäre die Verletzungsintensität bei S. gering und die Auseinandersetzungen schnell beendet gewesen. Bei der Urteilszumessung müssten die Einlassungen ihres Mandaten und die lange U-Haftzeit von immerhin 11 Monaten und 20 Tagen strafmildernd berücksichtigt werden, die für ihn und seine Familie äußerst belastend gewesen wäre. Alle Angeklagten hätten die angebliche Fluchtgefahr durch ein regelmäßiges Erscheinen nach der Freilassung eindrucksvoll widerlegt. Sie plädiere für eine Gesamtstrafe von nicht mehr als 9 Monaten auf Bewährung.

Rechtsanwalt Jasenski: Dieses Verfahren ist juristische Behandlung eines politischen Problems

Rechtsanwalt Jasenski, Verteidiger von Cenep Y., führte aus, dass sein Mandant seine politische Tätigkeit und Beteiligung an der Auseinandersetzung eingeräumt habe. Vor dem Hintergrund des Auftretens des Zeugen S. müsse von einem minderschweren Fall ausgegangen werden.

Auch bei diesem Verfahren handele es sich eigentlich um eine politische Frage. Es gehe um den Kampf des kurdischen Volkes für seine Rechte. Alle Mandanten seien betroffen von den menschenverachtenden Unterdrückungsmaßnahmen in der Türkei. Auch Herr Y. leide noch heute unter den Folgen der Folter. Dem politischen Engagement lägen eindringliche und persönliche Erfahrungen zugrunde, die für uns als Außenstehende nur schwer nachvollziehbar seien. Die kurdischen Organisationen hätten sich immer wieder um Lösungen des Konflikts bemüht, die Reaktionen des türkischen Staates seien aber das Verbot von drei legalen kurdischen Parteien gewesen; aktuell sei die DTP von einem Verbot bedroht. Es habe Friedensbemühungen und Waffenstillstände gegeben. Doch unter Bruch des Völkerrechts sei die türkische Armee in den Nordirak einmarschiert. Das alles habe auch Bezüge zum Prozess, z.B. durch telefonische Nachfragen der Angeklagten, ob es den Verwandten gut gehe und ob sie bei den Militäroperationen nicht getroffen worden seien. Sie hätten durchweg nicht aus eigennütziger Motivation gehandelt, was berücksichtigt werden solle, wenn man mit dem Mittel des Strafrechts arbeite. Es handele sich um die juristische Behandlung eines politischen Problems.

So sei seinem Mandanten die Zeitung Özgür Politika nicht ausgehändigt worden mit der Begründung, dass diese verboten sei, obwohl das Verbot im Oktober 2005 durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts längst wieder aufgehoben worden war.

Der BKA-Ermittler Schier habe im Hinblick auf den § 129 StGB in diesem Verfahren als (verbotene) Aktivitäten das Spendensammeln, heimatgerichtete Aktivitäten und die Strafgewalt genannt. Doch hätten alle von ihm genannen Fälle in der Zeit nach der Inhaftierung seines Mandanten gelegen. Es müsse grundsätzlich die Frage gestellt werden, ob es sich tatsächlich bei der PKK noch um eine kriminelle Vereinigung handelt, die auf die Begehung von Straftaten abziele.

Auch sein Mandant habe unverhältnismäßig lange in U-Haft verbringen müssen, die bei ihm zu gravierenden gesundheitlichen Schäden geführt habe. Cenep Y. werde sich trotz auch in Zukunft für die Rechte und Interessen des kurdischen Volkes engagieren.

Die vier Angeklagten haben auf ein eigenes Schlusswort verzichtet und schließen sich den Ausführungen ihrer Verteider/in an.

Richter Göttgen: Keine "räuberische Erpressung"

Der vorsitzende Richter machte alle Angeklagten dafür verantwortlich, für die PKK im Bereich der Finanzbeschaffung tätig gewesen zu sein und 30.000,-- Euro gesammelt zu haben. Aufgrund der umfassenden und inhaltsreichen Telefonüberwachung hätten die Angeklagten nur die Möglichkeit gehabt, bestimmte Vorwürfe zu bestätigen. Bei zwei Kurden hätte das Gericht den § 129 fallengelassen und "räuberische Erpressung" im Zusammenhang mit Spendensammeln nicht erkannt. Die körperliche Auseinandersetzung habe unabhängig davon stattgefunden.

Obwohl die Kammer Verständnis habe für die Situation des kurdischen Volkes in der Türkei, bleibe das Organisationsdelikt bestehen. Die Struktur der PKK/des Kongra-Gel sei unverändert und der § 129 habe somit Bestand.

Das Gericht erkenne an, dass die Angeklagten nicht aus egoistischen Motiven gehandelt hätten. Bei Herrn Y. lägen die Voraussetzungen des § 129 StGB vor. Bezüglich des § 244 werde ein minderschwerer Fall festgestellt, weil es vonseiten des Zeugen S. Provokationen gegeben habe und die Verletzung des Zeugen S. nicht so schlimm gewesen sei. Strafmildernd berücksichtigt habe das Gericht auch die lange Haft- und Verfahrensdauer. Bei allen könne eine positive Sozialprognose festgestellt werden.

An die Staatsanwalt gewandt, betonte der vorsitzende Richter die Besonderheiten der Kosten in diesem Fall (Voraussetzungen für Quotelung lägen nicht vor). Jeder Fall müsse einzeln geregelt werden.

Oberstaatsanwalt Schmengler erklärte, auf Rechtsmittel verzichten zu wollen, ebenso die Verteidigung von Aziz K. und Turabi K. (Azadî, 9.6.2009)

Bundesinnenministerium: Alles ist PKK

Im Zusammenhang mit den Newroz-Feiern im März hatte es bereits im Vorfeld und während der Demonstration in Hannover zahlreiche Behinderungen und behördliche Auflagen gegeben, gegen die juristisch vorgegangen wurde. Strittig war auch in Hannover, ob es sich beim Zeigen bestimmter Fahnen um verbotene Symbole handelt, insbesondere im konkreten Fall um jene des KCK (Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans). Im Schreiben der Polizeidirektion Hannover über die Auflagen heißt es u. a.: "Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat jedoch mit Schreiben vom 17.03.09 – Az.: ÖS II 3 – 619 314-270 – mitgeteilt, dass die Verwendung von Kennzeichen der KCK dem Kennzeichenverbot nach Ziffer 9 des Tenors der Verbotsverfügung des BMI vom 22.11.1993 gegen die 'Arbeiterpartei Kurdistans' (PKK) unterfällt. (…) Die Verbotsverfügung vom 22.11.1993 gegen die PKK erstreckt sich im Ergebnis auf die KCK (einschließlich ihrer Kennzeichen) unter welcher Bezeichnung die PKK aktuell auftritt. (…)"

Diese Sichtweise kommt auch im Schreiben des Verwaltungsgerichts Hannover vom 12. Mai 2009 an die Anwältin der Föderation der kurdischen Vereine, YEK-KOM, die die Demonstration in Hannover angemeldet und organisiert hat, zum Ausdruck. (Azadî)

Bremens Polizei sinniert über "Stellung und Bedeutung Abdullah Öcalans"

Die Direktion Kriminalpolizei/LKA Bremen hat sich in einem Papier vom 26. Mai 2009 Gedanken zur "Stellung und Bedeutung Abdullah Öcalans" gemacht, in dem es u. a. heißt: "Seit seiner Verbringung in die Türkei befindet sich Öcalan auf der Gefängnisinsel Imrali in Einzelhaft. Er kann jedoch über seine Anwälte Kontakte zur Außenwelt aufrechterhalten und lenkt auf diese Weise entscheidend die Geschicke der Organisation. Ein enger ihm treu ergebener Führungszirkel setzt nach wie vor seine Anweisungen in der Partei durch." Er werde "trotz seiner Verhaftung von der Partei weiterhin als Führer anerkannt", was "in der Satzung des KONGRA-GEL festgeschrieben und zuletzt auf dem 5. Kongress des KONGRA-GEL im Mai 2007 und dem sich daran anschließenden 4. CDK-Kongress ausdrücklich unterstrichen" worden sei. Mit Verweis auf den Verfassungsschutzbericht 2008 heißt es ferner: "Führer des KCK ist, über alle wechselnden Benennungen der PKK hinweg, trotz seiner Inhaftierung Abdullah Öcalan." Die im Jahre 2008 im Rahmen der "Propagandaoffensive Êdî Bese (Es reicht) bundesweit durchgeführten Massenveranstaltungen, die die Erlangung der Freiheit Ö. zum Inhalt hatten, [sprächen] für eine weiterhin andauernde, herausragende Stellung Öcalans innerhalb des KONGRA-GEL."

(Azadî/Papier der Polizei Bremen v. 26.5.2009)

Kurdischer Verein und Privatwohnungen in Heilbronn durchsucht Fahnen als Anlass für Kriminalisierung

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden in den frühen Morgenstunden des 9. Juni 2009 sowohl die Räume des kurdischen Vereins "Kurdische Gemeinschaft Heilbronn" sowie mehrere Privatwohnungen und etwa vorhandene Autos durchsucht.

Begründet wird das Vorgehen laut Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 14. April mit Ermittlungsverfahren gegen eine Kurdin und drei Kurden wegen Verstoßes gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot. Sie werden verdächtigt, "Anhänger der Arbeiterpartei Kurdistans, PKK" zu sein. Bei einer polizeilichen Überprüfung der "Räumlichkeiten" des Vereins, sei festgestellt worden, dass "in der Mitte eines Hauptraums 3 Fahnen (3 x 2m) aufgehängt waren", bei denen es sich "um die KKK-Fahne, ein Abbild Abdullah Öcalans und eine KONGRA-GEL-Fahne" gehandelt habe.

Dies sei der Beleg dafür, "dass die Beschuldigten den Verein und die Vereinsräumlichkeiten für die Arbeit der örtlichen PKK-Funktionäre zur Verfügung stellen" und somit "den organisatorischen Zusammenhalt der PKK unterstützen" würden. Dann folgt die übliche Behauptung, bei KONGRA-GEL handele es sich um eine "durch bloße Umbenennung entstandene Nachfolgeorganisation" der PKK, die eine Ausweitung und Aufrechterhaltung des politischen Betätigungsverbots rechtfertigen soll. Die Formulierung im Gerichtsbeschluss, dass die "Besucher des Vereins an die PKK gebunden werden sollen", zielt genau darauf ab, die Kurd-inn-en von einer politischen oder kulturellen Aktivität fernzuhalten und die kurdischen Einrichtungen zu kriminalisieren. Deshalb befinden sich auch alle Besucherinnen und Besucher von kurdischen Vereinen im Fokus der Strafverfolgungsbehörden.

Das Amtsgericht Stuttgart hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchsuchung der Privatwohnungen zugestimmt, weil angenommen wurde, dass die Beschuldigten auch Unterlagen des Vereins und "über ihre Tätigkeit für die PKK zuhause aufbewahren." (Azadî, 10.6.2009)

Verhaftungswelle in der Türkei und Frankreich

Während Antiterroreinheiten am 17. Juni in fünf kurdischen Provinzen der Türkei bei Razzien 19 Aktivisten der prokurdischen DTP (Partei für eine Demokratische Gesellschaft) verhaftet haben, wurden am Vortag auch in Nizza/Frankreich zwölf politisch aktive Kurden festgenommen, darunter sechs Geschäftsleute. Bei den

polizeilichen Durchsuchungsaktionen sind deren Geschäfte und Läden verwüstet worden, so die Metzgerei Merinos oder der Supermarkt Gida, wo die Rolläden völlig zerstört und verschiedene Unterlagen beschlagnahmt wurden. Allen gemeinsam wird vorgeworfen, Kontakte zur Arbeiterpartei Kurdistans, PKK, zu pflegen bzw. diese zu unterstützen. In der Türkei sind seit Mitte April über 400 DTP-Parteiaktivist-inn-en, Mitglieder der kurdischen Frauen- und Gewerkschaftsbewegung in Haft genommen worden.

In Frankreich befinden sich inzwischen über 20 Aktivisten in Untersuchungshaft, darunter auch sechs Geschäftsleute, die der Finanzierung der kurdischen Bewegung beschuldigt werden.

Bereits am 13. Januar 2009 wurden die Wohnungen von Mitgliedern eines kurdischen Kulturzentrums in Marseille durchsucht und sechs Personen verhaftet.

(Azadî/ANF/ISKU, 16.6.2009)

Staatsanwaltschaft Nürnberg stellt Ermittlungsverfahren ein

Die Strafermittlungsverfahren gegen Hüseyin G. und Bayram G. wurden laut Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg vom 5. Juni 2009 nach § 170 Abs. 2 bzw. § 153 Strafprozessordnung eingestellt. Hüseyin G. soll im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Dezember 2008 gegen das Versammlungsgesetz und Bayram G. gegen das Vereinsgesetz verstoßen haben. Er habe es als Vorsitzender des örtlichen kurdischen Vereins zugelassen, dass an den Fenstern des Vereins Fahnen mit den Kennzeichen von KCK bzw. KKK angebracht gewesen seien, obwohl dies laut Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom Dezember 2008 "im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten" sei. Bei den genannten Organisationen handele es sich um "bloße Namensänderungen" der PKK. (Azadî)

Aufenthaltserlaubnis wegen Vereinstätigkeit versagt

Die Ausländerbehörde einer ostdeutschen Stadt versagt einem Kurden wegen angeblicher PKK-Aktivitäten die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und bezieht sich bei der Auflistung von Versagungsgründen auf Auskünfte des Landesamtes für Verfassungsschutz. Da sich der Kurde offenbar im örtlichen kurdischen Kulturzentrum betätigt haben soll, hat der Verfassungsschutz der Ausländerbehörde im Zuge der Amtshilfe Informationen geliefert, die den Betroffenen in den Dunstkreis von Kriminalität und Terrorismus stellen soll. Der 2007 aufgelöste Verein sei Mitglied der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V., YEK-KOM" gewesen und dieser wiederum müsse als der "Dachverband für örtliche, der PKK zuzurechnende Vereine" gelten. Diese Zuschreibung führt dazu, dass zahlreichen Antragsteller-innen, die entweder im Vorstand von kurdischen Vereinen arbeite(te)n oder auch nur einfache Mitglieder sind/waren, eine weitere Aufenthaltserlaubnis verweigert wird. (Azadî)

Bundesverwaltungsgericht:

Eilanträge des kurdischen Fernsehsenders ROJ TV gegen Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums erfolgreich

"Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die Verfügung des Bundesministers des Innern vom 13. Juni 2008 wird wiederhergestellt, soweit sich die genannte Verfügung gegen die Antragstellerin richtet und in ihr die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 15 000,-- € festgesetzt."

Zu diesem Ergebnis kam der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 14. Mai zu den Eilanträgen des Verteidigers Dr. Reinhard Marx der vom deutschen Verbot betroffenen, aber in Dänemark ansässigen Firmen A/S METV und ROJ TV.

Drei Aspekte waren für die Entscheidung der Richter in Leipzig ausschlaggebend:

1.Eine Erfolgsaussicht könne den Klagen nicht abgesprochen werden, weil die vom Bundesinnenminister herangezogenen Rechtsgrundlagen auf die grenzüberschreitende Sendetätigkeit nicht anwendbar sei. Die angeführten deutschen Strafrechtsbestimmungen bezögen sich nur auf in Deutschland ausgeübte Tätigkeiten. 2.Ferner enthalte die gemeinschaftsrechtliche Fernseh-Richtlinie für grenzüberschreitende TV-Sendungen Mindestnormen, deren Einhaltung vom Sendestaat, aber nicht vom Empfangsstaat kontrolliert werde. 3.Schließlich sei nicht ersichtlich, dass einer Beendigung der Tätigkeit von ROJ TV eine besondere Dringlichkeit zukomme, wo zum Zeitpunkt der Verbotsverfügung der kurdische Sender sein Programm bereits seigt mehr als vier Jahren auch nach Deutschland ausgestrahlt habe.

Unabhängig davon müsse die aufwändige Auswertung des umfänglich vom Bundesinnenministerium beigebrachten Tatsachenmaterials dem noch bevorstehenden Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Aktenzeichen: BverwG 6 VR 3.08 (Azadî)

Tod bringende Zahlen

Laut dem Jahresbericht 2008 des Stockholmer Friedensforschungsinstituts sind die weltweiten Militärausgaben im Vorjahr auf ein Rekordniveau gestiegen, nämlich auf 1464 Milliarden Dollar bzw. eine Billion Euro. Das waren vier Prozent mehr als noch ein Jahr davor und 45 Prozent mehr als Ende der 1990er Jahre. Die Rüstungsetats machen 2,4 Prozent der gesamten Weltproduktion aus, 154 Euro pro Kopf der Weltbevölkerung. Mehr als 40 Prozent verbrauchen die USA. Neben einem umfassenden Modernisierungsprogramm der Streitkräfte ist für den dramatisch gestiegenen Staatshaushalt der unter Ex-Präsident George Bush geführte "globale Krieg gegen den Terrorismus" verantwortlich.

Auf Platz zwei der Militärmächte ist China zu finden. Um durchschnittlich 13 Prozent stiegen die Rüstungsausgaben in den letzten zehn Jahren; Russland verdreifachte seine Militärmittel. Die gesamten Rüstungsausgaben ganz Afrikas mit 25,8 Milliarden Dollar sind nicht viel mehr als halb so groß wie jene Deutschlands. Länder wie Israel, Saudi-Arabien oder die Emirate tätigten immense Waffenaufträge, die in den kommenden Jahren die Haushalte stark belasten werden. In 15 Ländern wurden letztes Jahr laut SIPRI insgesamt 16 größere bewaffnete Konflikte ausgetragen. (Azadî/FR, 9.6.2009)

Bleiberechtsregelung läuft zum Jahresende aus Volker M. Hügel: 80 Prozent der Flüchtlinge fallen in die Duldung zurück

In einem Interview mit der jungen welt, macht das Vorstandsmitglied des Flüchtlingsrats NRW, Volker Maria Hügel, im Zusammenhang mit der zum Jahresende auslaufenden Bleiberechtsregelung auf die verschlechterte Situation langjährig "Geduldeter" aufmerksam.

"Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe müssen erneut eine Abschiebung fürchten." Hügel geht davon aus, dass "80 Prozent dieser Flüchtlinge in die Duldung zurückfallen" werden. Auf die Frage, wie das passieren könne, erläutert er: "Ihr Aufenthalt ist nur gesichert, wenn sie keinen Anspruch mehr auf Leistung haben – unabhängig davon, ob sie diese geltend machen. Beispiel: Mann, Frau und zwei Kinder leben von einem Nettogehalt von 1 678 Euro – die Warmmiete einberechnet. Diese Familie kann zusätzlich noch ergänzende Sozialleistung in Höhe von 296 Euro beantragen. Selbst wenn sie darauf verzichtet, erhält sie keinen Aufenthalt. Ihre einzige Chance ist, diese 296 Euro zusätzlich durch Erwerbstätigkeit heranzuschaffen." Flüchtlingsorganisationen fordern eine Lockerung dieser Regelung. Die Innenministerkonferenz hatte vor zwei Jahren in der Bleiberechtsregelung den Einreisestichtag für Flüchtlingsfamilien auf sechs Jahre und für Alleinstehende auf acht Jahre festgelegt.

Volker Maria Hügel, der auch im Vorstand von PRO ASYL aktiv ist, befürchtet, dass nun auch selbst jene Menschen, die "schon zehn Jahre hier leben", um ihren Aufenthalt bangen müssen. "100 000 Geduldete leben in Deutschland, davon 62 000 länger als sechs Jahre. Und viele der 29 000 mit Aufenthalt auf Probe werden Probleme bekommen." Auch "vermeintliche" Straftäter erhalten kein Bleiberecht und das trifft zu, wenn "jemand zur Zahlung von 50 Tagessätzen verurteilt wurde." Bagatelldelikte, die "erst nach zehn Jahren aus dem Bundeszentralregister getilgt" werden.

Flüchtlingsorganisationen fordern eine Nachbesserung bzw. Lockerung der Bleiberechtsregelung, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise. (Azadî/jw, 8.6.2009)

Einbürgerungszahl auf Rekordtief Sevim Dagdelen: Bundesregierung verantwortlich

Laut der Bilanz des Statistischen Bundesamtes erhielten im vergangenen Jahr lediglich 94 500 Ausländerinnen einen deutschen Pass – etwa 18 000 weniger als 2007 und halb so viele wie kurz nach Inkrafttreten der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts. Besonders niedrig war die Einbürgerungsrate mit 0,8 Prozent bei den 2,2 Millionen hier lebenden EU-Bürger-innen. Bei der größten Migrant-inn-engruppe, den Türken, lag die Quote mit 1,7 Prozent unter dem Durchschnitt. Die Aufgabe des Passes und die verschärften Anforderungen an deutsche Sprachkenntnisse haben sich als Barrieren erwiesen. Am höchsten lag die "Neudeutschen"-Quote bei ehemals irakischen Staatsbürgern. Sevim Dagdelen, Linken-Abgeordnete im Bundestag, kritisierte die Tendenz und macht das "zweifelhafte Verdienst der Bundesregierung und ihrer Integrationsbeauftragten Maria Böhmer" verantwortlich. Durch ihre Verschärfung des Einbürgerungsrechts habe die Bundesregierung die Bilanz selbst herbeigeführt. (Azadî/FR, 13./14.6.2009)

Gesetzesinitiative zum Schutz vor Zwangsehen

Die Frauen- und Gleichstellungsminister-innen aller Bundesländer planen, ein unbegrenztes Aufenthaltsrecht für zwangsverheiratete Frauen durchzusetzen. Die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes begrüßt den Gesetzesvorschlag. "Vor den Sommerferien häufen sich bei uns die Fälle von Frauen, die Angst vor

Heiratsverschleppung haben", sagt deren Geschäftsführerin Christa Stolle. "Diese Frauen sind entsetzt, wenn wir ihnen mitteilen müssen, dass sie nicht mehr in Deutschland leben können." Bei Frauen, die – wie in zahlreichen Fällen geschieht – aus ihrer erzwungenen Ehe wieder nach Deutschland fliehen, erlischt aber nach einer 6-monatigen Abwesenheit das Aufenthaltsrecht. Sie müssen dann "zurück zum gewalttätigen Ehemann", was für Beraterin Behshid Najafi "eine unglaublich tragische Situation" sei. Im Jahre 2008 haben rund 130 Zwangsverheiratete in deutschen Beratungsstellen Zuflucht gesucht, wobei Expert-inn-en von einer wesentlich höheren Dunkelziffer ausgehen. Die Bundesregierung hat mehrere Organisationen mit einer Studie zum Ausmaß des Verbrechens beauftragt, die im Herbst 2010 vorliegen soll.

Es sollen wegen der Änderung von Verwaltungsvorschriften oder des Ausländerrechts noch Gespräche mit dem Bundesinnenministerium geführt werden. (Azadî/FR, 20./21.6.2009)

Amnesty International veröffentlicht "Länderbericht Türkei" Seit 2005 deutliche Verlangsamung der Reformbemühungen Hintergrund vermutlich Kritik des Ex-Generalstabschefs an Gesetzesänderungen

Im Mai veröffentlichte Amnesty International ihren "Länderbericht Türkei" und stellt in acht Kapiteln die im Jahre 2002 begonnenen Reformen im Zuge des EU-Beitrittsprozesses in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte dar. Hierbei stellt die Menschenrechtsorganisation u. a. fest, dass seit Mitte 2005 "eine deutliche Verlangsamung der Reformbemühungen" zu verzeichnen sei, "in einigen Bereichen" habe es "sogar Rückschritte" gegeben. AI vermutet, dass dieser Stillstand mit der im Sommer 2005 geäußerten Kritik des damaligen Generalstabschef zusammenhänge, der geäußert hatte, dass "die im Hinblick auf die EU vorgenommenen Gesetzesänderungen den Kampf gegen den Terror behindert" hätten. Diese Kritik sei "mit kampagneartiger Intensität von der Presse aufgenommen" worden und habe schließlich "zu einer Verschärfung des Antiterrorgesetzes im Juli 2006" geführt. Aus Platzgründen können wir in dieser infodienst-Ausgabe nicht ausführlicher auf den Bericht eingehen. Er

kann unter asyl@amnesty.de angefordert werden.

Internationale Liga für Menschenrechte fordert von EU und Deutschland: Kurdische Frage muss gelöst werden / Dialog ohne Stigmatisierung erforderlich

In einem Interview mit der prokurdischen Zeitung Yeni Özgür Politika fordert Rechtsanwalt Dr. Rolf Gössner, Vizepräsident der Internationalen Liga für Menschenrechte, fordert die EU im Rahmen der Beitrittsverhandlungen dazu auf, sich mit der Türkei endlich aktiv für die Lösung der kurdischen Frage einzusetzen, wobei Deutschland wegen des hohen Anteils türkischer und kurdischer Bewohner-innen eine besondere Verantwortung zu übernehmen habe. Erforderlich sei ein offener und kritischer Dialog mit der kurdischen Seite "und zwar ohne Stigmatisierung, Kriminalisierung, Ausgrenzung und Berührungsängste, wie wir sie leider immer noch erleben". Alle Beteiligten – "der türkische Staat, die türkische Zivilgesellschaft sowie die kurdische Seite und die PKK – müssten sich bewegen, "um einen ernsthaften Dialog in Gang zu setzen". Die wichtigste Voraussetzung sei ein "Ende aller militärischen Operationen, ein Ende der Kriminalisierung von Kurden und ihren Organisationen sowie die Auflösung des Dorfschützersystems".

Nach Auffassung Gössners sei die kurdische Frage sowie die Menschenrechtsfrage eine der "Schlüsselfragen eines EU-Beitritts der Türkei". Die Internationale Liga sehe in einem tragfähigen "Amnestie-Angebot für die direkt und indirekt Beteiligten an den kriegerischen Auseinandersetzungen eine wesentliche Bedingung für eine Friedenslösung in der Türkei". Außerdem müsste die "Wiedereingliederung für (ehemalige) Kämpferinnen sowie Mitglieder der PKK" ernsthaft angestrebt werden, ferner die "Entlassung und Rehabilitierung politischer Gefangener" als auch die "Aufklärung aller extralegalen Akte des Verschwindenlassens und Tötens von Menschen in der Türkei" auf der Lösungsagenda stehen.

(Azadî/Mitteilung der Internationalen Liga für Menschenrechte, 2.6.2009)

Vermutlich 650 000 Landminen an türkisch-syrischer Grenze Türkei muss bis 2014 alle geräumt haben

Laut der Ottawa-Konvention über das Verbot von Antipersonenminen muss die Türkei bis 2014 sämtliche tödlichen Sprengsätze geräumt haben, wozu sich die Regierung durch Unterzeichnung des Abkommens 2003 verpflichtet hat. Allein an der 822 Kilometer langen türkisch-syrischen Grenze sind in den vergangenen 50 Jahren mehr als 10 000 Menschen durch Minen verletzt worden; 3 000 verloren ihr Leben. Rund 650 000 Landminen sind dort noch vergraben; es handelt sich um eines der größten Minenfelder der Welt. Wurden die Minenfelder in den 50er Jahren als Abschreckung von Schmugglern gelegt, galten sie seit Anfang der 1980er Jahre der PKK-Guerilla, die sich damals im Ausbildungslager in Syrien befanden. Sie sollten am Grenzübertritt gehindert werden. Experten sind überzeugt, dass eine vollständige Minenräumung mindestens fünf Jahre dauern würde. Doch haben die türkischen Streitkräfte festgestellt, dass sie weder die genaue Lage der Minen kennen noch über geeignetes Gerät zur Räumung verfügen. Die türkische Regierung erwägt nun, Privatunternehmen zu beauftragen, was nach Schätzungen etwa 400 Millionen bis 1,6 Milliarden US-Dollar kosten würde. Da dieser Betrag den staatlichen Haushalt sprengen würde, hat die Regierung dem Parlament den Vorschlag unterbreitet, dass eine Privatfirma die Minen auf eigene Kosten räumen solle und sie dafür bis zum Jahre 2058 ein Nutzungsrecht des betroffenen Landes erhalte. Das stieß auf erheblichen Widerstand, zumal, weil es sich bei dem Unternehmen um eine israelische Firma handelt, was zu außenpolitischen Verwicklungen mit Syrien führen werde. Der türkische Generalstab will nun den Auftrag der NATO-Agentur Namsa geben. Zweifelhaft, ob dadurch bis 2014 das Minenfeld geräumt werden kann. (Azadî/FR, 8.6.2009)

Gipfel-Treffen

Im Außenministerium fand in der vergangenen Woche ein "PKK-Gipfel" statt, an dem Meldungen zufolge der Außen-Staatssekretär Ertugrul Apakan, sein Mitarbeiter Ecvet Tezcan, der Direktor des türkischen Geheimdienstes MIT, Emre Taner, sowie Generalstabschef und Korpskommandeur Hayri Güner, teilnahmen. Bei dem Treffen sollen u. a. die Beziehungen zur kurdischen Führung und der 3-gleisige Mechanismus gegen die PKK gelobt worden sein. Ein weiterer Besprechungspunkt soll auch der Besuch des Außenministers Ahmet Davutoglu in der dritten Juni-Woche in Bagdad, Süleymania und Kirkuk gewesen sein. (Azadî/ANF/ISKU, 11.6.2009)

EU-Gerichtshof verurteilt Türkei zu besserem Schutz vor häuslicher Gewalt Rechtsanwältin verurteilt prügelnden Ehemann zum Flugblattverteilen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat am 9. Juni die Türkei verurteilt, wonach die Regierung einer Frau, deren ehemaliger Mann ihre Mutter erschossen hatte, 30 000 Euro Schmerzensgeld zahlen muss. Damit haben die Richter erstmals Gewalt gegen Frauen als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der Menschenrechtskonvention bewertet. "Es ist eine Grundsatzentscheidung, die nicht nur für die Türkei gilt," kommentierte Pinar Ilkkaracan, Gründerin der türkischen Organisation Frauen für Menschenrechte, die EU-Gerichtsentscheidung.

Laut einer Meldung der Zeitung Milliyet, hat Aslian Limon, Richterin aus der nordtürkischen Stadt Arac, einen Mann dazu verurteilt, 1000 Flugblätter mit folgendem Text zu verbreiten: "Ich entschuldige mich bei meiner Frau und allen Bewohnern von Arac dafür, dass ich meine Frau geschlagen habe." (Azadî/ND/FR, 11., 17.6.2009)

Was Kurdistan fehlt und Grönland hat: Autonomiestatut

"Kalaallit Nunaat" heißt Grönland ab dem 21. Juni. Nach 30 Jahren beschränkter Selbstverwaltung erhält die Insel das neue Autonomiestatut als Ergebnis eines Referendums vom November 2008. Lediglich die Außenund Sicherheitspolitik, Währung, Staatsbürgerschaft und Verfassung werden dann im "Land der Menschen" von Dänemark vorgegeben. Die auch in Grönland beliebte dänische Königin Margrethe wird in der Landestracht an der Autonomie-Feier teilnehmen. "Wir gehen in eine neue Zeit, und wir wollen eine neue Gesellschaft aufbauen", erklärt Kuupik Kleist von der linken IA-Partei, der mit überwältigender Mehrheit die Wahlen gewinnen konnte und zum Regierungschef gewählt wurde. Angekündigt hat er eine Null-Toleranz für Korruption und Selbstbereicherung; Schwerpunkt seiner Politik soll die Bildung, der Wohnungsbau und Sozialsektor sein, was eine große Umverteilung erforderlich macht. Mit dem neuen Autonomiestatut erhält Grönland neue Aufgaben: Polizei, Justiz und das Gesundheitswesen. Jährlich wird Dänemark mit rund 430 Millionen Euro das "Land der Menschen" unterstützen. Staatliche Einnahmen sollen aus der Rohstoffverwaltung – es werden riesige Ölfelder unter dem Eis vermutet – kommen, obwohl eine Förderung wiederum unkalkulierbare Gefahren für die arktische Umwelt mit sich bringen könnte. Angesteuert wird die völlige Selbstständigkeit, sobald "Kalaallit Nunaat" finanziell auf eigenen "Füßen" stehen kann. (Azadî/FR, 19.6.2009)

Wieczorek DIE VERBLÖDETE REPUBLIK Wie uns Medien, Wirtschaft und Politik für dumm verkaufen

Streitschrift gegen Manipulierung durch Kapital, Politik und Medien

"Über den politisch entmündigten Bürger bis zum Pseudorechtsstaat, vom Weltbild der Marktwirtschaft bis zu dessen Indoktrination über alle Beeinflussungskanäle, von den ablenkenden Nebenschauplätzen wie Fernsehfußball oder Trash über die Rolle der Religion bis hin zu aufheizenden Begriffen wie Unterschicht, Ausländer oder Patriotismus" hat Thomas Wieczorek zahlreiche Fakten für sein jüngstes Buch zusammengetragen. Beim Thema Pressefreiheit verweist der Autor auf eine Feststellung des Mitbegründers der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Paul Sethe: "Pressefreiheit ist die Freiheit von 200 reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten." (aus Rezension im ND, 18.6.2009)

Thomas Wieczorek: Die verblödete Republik. Wie uns Medien, Wirtschaft und Politik für dumm verkaufen. Knaur Verlag, München, 318 Seiten, 8,95 €

Unterstützungsfälle

Im Monat Mai hat AZADÎ über 12 Finanzanträge entschieden und sich mit insgesamt 2.038,85 € an Dolmetscher-, Anwalts-, und Verfahrenskosten beteiligt. Außerdem wurden die Gebühren für Zeitungsabos sowie Bücherlieferungen an Gefangene übernommen.

Für Einkauf erhielten Gefangene in den Monaten Mai und Juni insgesamt 1.133,-- €.

Name: Bank: Straße: BLZ: PLZ/Ort: Konto: Ort/Datum: Unterschrift: Mein Beitrag beträgt (Euro im Monat) Mindestbeiträge: Einzelpersonen E 5, Arbeitslose, Student/inn/en, Schüler/innen E 3, Organisationen (bundesweit) E 15, Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Graf-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf	Ich möchte Fördermitglied des Vereins AZADI e.V. werden. Einzugsermächtigung:		
Mindestbeiträge: Einzelpersonen E 5, Arbeitslose, Student/inn/en, Schüler/innen E 3, Organisationen (bundesweit) E 15,	Straße:	BLZ: Konto: Ort/Datum:	
Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Graf-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf	Mindestbeiträge: Einzelpersonen E 5, Arbeitslose, Student/ir	nn/en,	
	Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Gra	af-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf	